



# Verwaltungsgericht Köln

## Beschluss

14 L 1270/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des ~~\_\_\_\_\_~~

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang Schild, Hohenstaufenring 63, 50674 Köln,  
Gz.: 2010/0901 O/a,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5415345-423,

Antragsgegnerin,

wegen Anordnung der Abschiebung eines Asylbewerbers nach Griechenland  
hier: Regelung der Vollziehung

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln  
am 07.09.2010

durch

den Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter

Dr. Vogt

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers 14 K 5584/10.A gegen die mit Ziff. 2 des Bescheides der Beklagten vom 02.08.2010 angeordnete Abschiebung nach Griechenland wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das vorliegende einstweilige Rechtsschutzverfahren wird abgelehnt.

### **Gründe :**

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage 14 K 5584/10.A gegen die mit Ziff. 2 des Bescheides der Beklagten vom 02.08.2010 angeordnete Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland anzuordnen,

hat Erfolg.

Statthaftes Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist vorliegend ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der vom Antragsteller erhobenen Klage gem. § 80 Abs. 5 VwGO. Die mit der Anfechtungsklage angreifbare Abschiebungsanordnung nach Griechenland ist dem Antragsteller nach seinen Angaben bereits bekannt gegeben worden.

Der statthafte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist auch im Übrigen zulässig. Dem steht nicht entgegen, dass gem. § 34 a Abs. 2 AsylVfG die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG nicht im Wege einstweiligen Rechtsschutzes (§ 80 oder § 123 VwGO) ausgesetzt werden darf. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34 a Abs. 2 AsylVfG sind zwar gegeben. Die Antragsgegnerin sieht den im Bundesgebiet gestellten Asylantrag des Antragstellers nach § 27 a AsylVfG als unzulässig an, weil auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft – hier der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates

vom 18.02.2003 (ABl. L 50/1 vom 25.02.2003), sog. Dublin-II-VO – ein anderer Staat, nämlich Griechenland, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Der Antragsteller soll deshalb nach Griechenland abgeschoben werden. Die Antragsgegnerin sieht ihr an Griechenland gerichtete Übernahmesuchen gem. Art 18 Abs. 7 Dublin-II-VO als angenommen an, weil ihr Übernahmesuchen innerhalb der in Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-VO bezeichneten Frist nicht von den griechischen Behörden beantwortet wurde.

Es spricht Überwiegendes dafür, dass die Vorschrift des § 34 a Abs. 2 AsylVfG auch im Hinblick auf die Fälle des § 27 a AsylVfG in entsprechender Anwendung der zur Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG ergangenen Rechtsprechung des BVerfG,

vgl. BVerfG. Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49.

verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in durch § 34 a Abs. 1 AsylVfG bezeichnete Staaten, namentlicher solcher Abschiebungen, die auf der Grundlage der Dublin-II-VO ergehen, nicht generell verbietet. Eine gerichtliche Prüfung, ob der Abschiebung in einen nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer in Fortführung der in dem Urteil des BVerfG vom 14.05.1996 (a.a.O.) aufgestellten Grundsätze dann erreichen, wenn ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die Verfahrenspraxis in dem anderen Staat i.S.v § 27 a AsylVfG nicht an den Standard heranreichen, den der nationale Gesetzgeber bei Einfügung des § 27 a AsylVfG mit Wirkung vom 28.08.2007 vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2004/83/EG (Richtlinie des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. vom 30.09.2004, L 304/12 -nachfolgend: RL 2004/83/EG, sog. Qualifikationsrichtlinie -) bei dem EG-Mitgliedstaat, der nach der Dublin-VO zuständig ist, als gegeben vorausgesetzt hat und – nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Qualifikationsrichtlinie am 10.10.2006 (vgl. deren Art. 38 Abs. 1) voraussetzen durfte.

Solche ernst zu nehmenden Anhaltspunkte liegen im Falle Griechenlands vor. Die Antragsgegnerin geht selbst davon aus, dass es in Griechenland Defizite bei der Bereitstellung ausreichender Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge gibt, und zwar gerade auch im Hinblick auf die Unterbringung von sog. Dublin-Rückkehrern. Den festgestellten Kapazitätsengpässen trägt die Ermessenspraxis der Antragsgegnerin bislang – lediglich – dadurch Rechnung, dass bei besonders schutzwürdigen Personen von Überstellungen nach Griechenland im Zweifel abgesehen und von dem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch gemacht wird. Das gilt insbesondere für Flüchtlinge hohen Alters, für minderjährige Flüchtlinge sowie für Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfebedürftigkeit vorliegt.<sup>1</sup> Im Übrigen hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), dessen Stellungnahmen nach Erwägungsgrund 15 der Qualifikationsrichtlinie ein besonderes Gewicht zukommt, in mehreren Memoranden Rechtsgrundlagen und Praxis griechischer Asylverfahren als unzureichend kritisiert. Zuletzt hat er am 17. Juli 2009 erklärt, sich zukünftig nicht mehr an Asylverfahren in Griechenland zu beteiligen, solange nicht durch strukturelle Änderungen faire und effiziente Asylverfahren garantiert seien. Zur Begründung hat er ausgeführt, er stelle mit großer Sorge fest, dass die durch den neuen Präsidialerlass Nr. 81/2009 vom 30. Juni 2009 mit Wirkung ab dem 20. Juli 2009 eingeführten strukturellen Änderungen die vom internationalen und europäischen Recht geforderte Fairness und Effizienz des Asylverfahrens in Griechenland nicht ausreichend garantierten. Insbesondere sei das - gemeinschaftsrechtlich gebotene - Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht gewährleistet. Unter Berufung auf „ernst zu nehmende Quellen“ haben in jüngerer Zeit sowohl das BVerfG,

- Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, juris, Beschluss vom 22.12.2009 – 2 BvR 2879/09 -, juris und Beschluss vom 25.02.2010 – 2 BvR 2015/09 -,

als auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

- Beschluss vom 07.10.2009 - 8 B 1433/09.A -, juris, -

in vergleichbaren Fällen die Abschiebung der jeweiligen Antragsteller nach Griechenland mit Blick auf die dortige Situation Asylsuchender ausgesetzt.

Diese Erwägungen rechtfertigen nicht nur eine verfassungskonforme Auslegung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG. Die tatsächliche Situation Asylsuchender in Griechenland begründet auch ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angeordneten Abschiebung nach Griechenland. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die Antragsgegnerin angesichts des in Griechenland nur unzureichend gewährleisteten Zugangs zu einem Asylverfahren und des dort ungesicherten Lebensunterhaltes für Asylbewerber von der ihr in Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO eingeräumten Möglichkeit des Selbsteintritts ermessensfehlerhaft keinen Gebrauch macht. Als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht bildet die Dublin-II-VO eine geeignete Grundlage für die Begründung subjektiver Rechte. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO begründet für Ausländer jedenfalls dann ein subjektives Recht auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts, wenn die Entscheidung – wie hier – durch nationales Verfassungsrecht, namentlich durch die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden staatlichen Schutzpflichten geprägt wird.

Die von den Erfolgsaussichten der Klage 14 K 5584/10.A losgelöste Interessenabwägung ergibt ein Überwiegen des Suspensivinteresses des Antragstellers. Die Antragsgegnerin beabsichtigt, den Antragsteller nach Griechenland zurückzuführen. Aufgrund der unzulänglichen Situation für Asylsuchende in Griechenland drohen dem Antragsteller dort mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Rechtsbeeinträchtigungen, die die Durchführbarkeit des Hauptsacheverfahrens gefährden und die zudem während und nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht mehr verhindert bzw. rückgängig gemacht werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das vorliegende einstweilige Rechtsschutzverfahren war abzulehnen, weil der Antragsteller die nach § 166 VwGO, § 117 Abs. 2 - 4 ZPO erforderlichen Unterlagen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorgelegt hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Vogt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Vogt', written in a cursive style.